

Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 2. Quartal 2019

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 14.08.2019 gemäß § 87b SGB V folgenden 19. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen:

I. TSVG: Bereinigung

In § 27 wird folgender Abs. 14 angefügt:

(14) Für die aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung vom 19.06.2019 resultierenden Zeiträume einer extrabudgetären Vergütung der TSVG-Konstellationen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V ohne Bereinigung gilt Abs. 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass der in Satz 3 beschriebene Abzug gleichermaßen erfolgt und die sich daraus ergebenden Beträge den Honorarausgleichsfonds des § 9 VM zugeführt werden.

Erläuterungen

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus der 439. Sitzung vom 19.06.2019 legt in seinem Teil C die Zeiträume der im TSVG vorgesehenen MGV-Bereinigung unabhängig von den mit Inkrafttreten des TSVG geltenden Entbudgetierungsregelungen fest. So gilt z. B. die EGV-Vergütung für die Vermittlung vom Hausarzt zum Facharzt und für die TSS-Vermittlung bereits mit Inkrafttreten des TSVG ab 11.05.2019, die Bereinigung erfolgt jedoch erst ab dem Quartal 3/2019 bzw. 4/2019 (und dann für vier vollständige Quartale). Das führt für die vorausgehenden Zeiträume ohne Bereinigung dazu, dass die EGV zusätzlich zur MGV geleistet wird.

Die in der Vertreterversammlung vom 23.05.2019 beschlossene VM-Regelung in § 27 Abs. 12 bezieht sich explizit auf die Umsetzung der Bereinigung und greift somit erst in den im Beschluss des Bewertungsausschusses angeführten Bereinigungsquartalen, also noch nicht im Quartal 2/2019.

Für die vorausgehenden Zeiträume ohne Bereinigung knüpft die vorliegende Regelung des § 27 Abs. 14 an die Systematik des Abs. 12 an und bestimmt, dass die Abzugsbeträge, die sich bei einer Bereinigung ergeben hätten, gleichwohl arztseitig - kalkulatorisch wie in Abs. 12 - berücksichtigt werden. Sie dienen jedoch nicht dem Ausgleich einer kassenseitigen Bereinigung, sondern werden den HAF's zugeführt und können z. B. bei möglichen Honorarverwerfungen aufgrund der TSVG-Regelungen verwendet werden. Im Ergebnis wird damit ebenso wie in den Bereinigungsquartalen arztindividuell eine 100%-Vergütung der entbudgetierten Leistungen erzielt.

II. Inkrafttreten / Hinweise

Die Änderungen treten mit Wirkung für das Quartal 2/2019 in Kraft. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich eines anderweitigen Regelungsbedarfs aufgrund von Vereinbarungen mit den Krankenkassen und Änderungen der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.

Information: Beschluss der VV vom 23.05.2019 zu § 27 Abs. 12 VM

(12) ¹ Zur praxisseitigen Bereinigung aufgrund der Entbudgetierung von Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V wird zunächst der Honoraranspruch für sämtliche Praxen nach den Bestimmungen dieses Verteilungsmaßstabes aus der unbereinigten MGV unter Einbeziehung der zu entbudgetierenden Leistungen ermittelt. ² Sodann wird für diejenigen Praxen, die extrabudgetär gestellte Leistungen durchführen und abrechnen, für diese Leistungen eine zusätzliche Entbudgetierungsvergütung ermittelt. ³ Diese Vergütung errechnet sich aus dem Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung abzüglich einer Bereinigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V vorgesehenen kassenseitigen Bereinigung und der arztindividuellen Vergütungsquote. ⁴ Die Entbudgetierungsvergütungen werden geleistet, sobald die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für ihre Ermittlung geklärt sind.

Erläuterungen

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) regelt in § 87 Abs. 3 Satz 5 SGB V vier Sachverhalte, in denen zukünftig für MGV-Leistungen eine extrabudgetäre Vergütung nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung bezahlt wird. Zwei dieser Sachverhalte (Vermittlungen durch die Terminservicestelle, Vermittlung durch den Hausarzt an einen Facharzt, vgl. § 87 Abs. 3 Satz 5 Ziff. 3 und 4 SGB V) gelten bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes. Für diese Leistungen hat nach der gesetzlichen Regelung kassenseitig begrenzt auf ein Jahr eine MGV-Bereinigung unter Anwendung der regionalen arztgruppenspezifischen Auszahlungsquote des Vorjahresquartals zu erfolgen. Diese MGV-Bereinigung ist praxisseitig im Rahmen der Honorarverteilung gegenzufinanzieren. Hierzu wird in den KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 Satz 2 SGB V Teil F Ziffer 10 eine „neutrale“ Bereinigung vorgeschrieben, durch die ausschließlich diejenigen Praxen betroffen sind, die die extrabudgetär gestellten Leistungen durchführen und abrechnen. Die vorliegende Regelung stellt diese neutrale Bereinigung dadurch sicher, dass alle Praxen zumindest den Honoraranspruch nach den Bestimmungen des VM erhalten, den sie ohne eine extrabudgetäre Vergütung gehabt hätten. Praxen, die extrabudgetär gestellte Leistungen erbringen, erhalten darüber hinaus für diese Leistungen eine zusätzliche Vergütung im Umfang der Differenz zwischen einer Vergütung mit vollen Preisen und einer Bereinigung, die entsprechend der kassenseitigen MGV-Bereinigung unter Berücksichtigung der arztindividuellen Quotierung ermittelt wird. Für die Berechnung der kassenseitigen MGV-Bereinigung sind noch Regelungen auf Bundesebene erforderlich, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser VM-Änderung noch nicht bekannt sind. Dementsprechend sind auch die Details der praxisseitigen Bereinigung noch abzustimmen.